

berücksichtigt werden möchte. Gegenwärtig ist aber die Petition, auf welche sich der Antrag bezieht, noch nicht eingegangen, und sodann liegt auch ein Gesetz über das Lotto und die Lotterie vor, mithin wird dieser Gegenstand zu seiner Zeit noch vielfältig besprochen werden. Alsdann wird es sich aber erst herausstellen, ob die Lotterie wird aufgehoben werden. Für diesen Fall wird die Kammer sich auch über die vorliegende Petition entscheiden können; gegenwärtig kann sie jedoch solches nicht, da man noch gar nicht weiß, wie lange es noch bis zur Aufhebung der Lotterie währt. Es kann der Fall sein, daß bei gegenwärtigem Landtage darüber Etwas nicht beschlossen, und daß die Lotterie nicht aufgehoben wird, solches vielmehr der Zukunft vorbehalten bleibt. Unter solchen Umständen hielt es die Deputation für das Zweckmäßigste, der Kammer vorzuschlagen, daß nur erst alsdann der Antrag Berücksichtigung finden könne, wenn die Aufhebung der Lotterie wirklich erfolgt, als bis zu welchem Zeitpunkte jener Antrag füglich auf sich beruhen möchte.

Abg. Sachse: Aber der Antrag war nicht so gestellt. Wollte der Referent die Güte haben, den Antrag nochmals zu verlesen; jetzt kann allerdings kein Entschluß darüber gefaßt werden. — Nachdem diesem Wunsche vom Referenten genügt worden war, fährt der Sprecher fort: Das gewährt allerdings etwas mehr, doch aber nicht, was man erwarten könnte; denn ich wünsche, daß mein Antrag bei Berathung der Eisenstückchen Petition mit in Berathung komme, weil er als Unterstützung dieser Petition betrachtet werden kann.

Referent D. Wiesand: Der Antrag der Petition lautet durchaus nur darauf, daß, wenn die Lotterie aufgehoben werden würde, dieser Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme gelange; mithin glaubte die Deputation ihr Gutachten auch nur darauf stellen zu können, daß der Antrag bis zu gedachtem Zeitpunkte auf sich beruhe. Dadurch ist aber der Antrag überhaupt noch nicht abgelehnt.

Abg. D. Schröder: Die Deputation hat ganz im Sinne des Antragstellers ihr Gutachten abgegeben, daß bis dahin, wo die Landeslotterie aufgehoben wird, möge es auf Entschliebung der hohen Staatsregierung oder in Folge des Antrags des Abgeordneten Eisenstück stattfinden, in der Sache Nichts geschehe, sondern diese Petition dann erst in Berathung gezogen werde. So haben wir wenigstens die Petition verstanden.

Abg. Sachse: In der Voraussetzung, daß von der Deputation und der verehrten Kammer, wenn auch nur schweigend, angenommen wird, daß bei der Berathung des Vorschlags vom Abg. Eisenstück der Gegenstand mit in Berathung gezogen werde, bin ich mich mit dem Antrage einverstanden, aber sollte bei dieser Petition nicht davon die Rede sein, so würde der Sache selbst, wie mir, Unrecht geschehn, es würde meine Petition ganz ignorirt werden.

Referent D. Wiesand: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Aufhebung der Lotterie zur Sprache kommt, es immer noch von dem Herrn Antragsteller abhängen wird, ob derselbe bei seinem Antrage stehen bleibt, und ob es

ihm genehm ist; alsdann die Gründe, welche derselbe in seiner Petition dargelegt hat, zur Sprache zu bringen. Auch wird es lediglich von dem Herrn Petenten abhängen, ob derselbe sodann mündlich die Gründe seiner gegenwärtigen Petition annoch des weitern auseinander zu setzen und der Kammer bei Berathung des Gesetz-Entwurfes wegen des Lottos und der Lotterie ausführlich vorzutragen geneigt ist.

Abg. Sachse: Ist das die Meinung der Deputation, so genügt mir dies; denn ich wünsche nur nicht, daß mein Antrag als ein Gegenstand betrachtet werde, der nach der Landtagsordnung nicht mehr vorgebracht werden könnte.

Präsident: Es ist hier kein Antrag an die Staatsregierung beabsichtigt, noch ist von der Deputation beantragt, daß der Antrag des Abgeordneten geradehin verworfen werden soll, und es wird also nicht die Abstimmung durch Namensaufruf nöthig sein, sondern ich würde die einfache Frage an die Kammer zu stellen haben: ob sie mit dem Gutachten einverstanden sei.

Der Präsident fragt: Stimmt die Kammer dem Deputations-Antrage bei, daß der Antrag wegen Aufhebung der Buchergesetze an die außerordentliche Deputation verwiesen werde? Und nachdem diese einstimmige Bejahung gefunden hatte, erfolgt die zweite Frage: Stimmt die Kammer der Deputation bei, daß der Antrag wegen mehrerer Maßregeln, welche bei Aufhebung der Landeslotterie zu nehmen sein werden, bis zu dem Zeitpunkte beruhe, wo die Landeslotterie aufgehoben wird? Auch diese Frage wird einstimmig bejaht.

Hierauf schließt der Präsident gegen 1 Uhr die Sitzung, nachdem er die nächste Sitzung auf den folgenden Tag um 10 Uhr angesetzt und für die Tagesordnung 1) die Berathung über den Bericht der 2. Deputation über das höchste Dekret, die mit dem Staatsgut vorgenommenen und vorzunehmenden Veräußerungen betreffend, und 2) Berathung des Berichts der 1. Deputation über das Dekret wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung von 5 Eisenbahnen bestimmt hatte, und zwar letztern Gegenstand im Einverständniß mit der Kammer und der Regierung, da erst Sonntags der Bericht ausgegeben worden war.

Acht und dreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 14. Februar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung des Berichts der 2. Deputation über das Dekret vom 15. Novbr. 1836, die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen und Veränderungen betr. — Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen Abtretung des zur Erbauung von fünf namhaft gemachten Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums betreffend. —

Die Sitzung, in welcher 60 Mitglieder anwesend, beginnt 11 Uhr, und nachdem das Protokoll verlesen worden ist, bemerkt auf die Frage des Präsidenten: Ob Jemand Etwas gegen den Inhalt des Protokolls einzuwenden habe? der